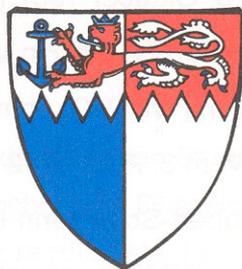


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 142 / 17.02.2025

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Prüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen und Komposition
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 12. Februar 2025

Prüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen und Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 12. Februar 2025

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel und Zweck des Studiums
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Prüfungskommissionen
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
§ 8	Studierende in besonderen Situationen
§ 9	Künstlerische Abschlussprüfung
§ 10a	Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung (Konzertexamen)
§ 10b	Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung (Komposition)
§ 11	Bewertungen
§ 12	Prüfungsprotokoll
§ 13	Prüfungswiederholung
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15	Zertifikat
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 17	Änderungen
§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Exzellenzstudiengängen Konzertexamen und Komposition.

§ 2 Ziel und Zweck des Studiums

(1) Der Studiengang Konzertexamen dient der Herausbildung und Profilierung besonderer künstlerischer Exzellenz. Er ist darauf ausgelegt, Studierende mit herausragender und besonders förderungswürdiger Begabung durch eine individuell auf die jeweilige Persönlichkeit und ihr Fach zugeschnittene Ausbildung auf ihrem Weg in das Konzertleben zu unterstützen und zu begleiten.

(2) Der Exzellenzstudiengang Komposition dient der Profilierung vorhandener kompositorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der besonderen Schwerpunktbildung bezogen auf die weitere Ausbildung einer eigenen Ästhetik durch Realisierung bestimmter Projekte im künstlerischen Bereich Komposition (wie z.B. der Komposition von Stücken in größeren Besetzungen, im Bereich Musiktheater oder Theaterkompositionen u.a.).

(3) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Die Studierende erhält über die erfolgreiche Abschlussprüfung ein Zertifikat.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein abgeschlossenes künstlerisches Studium sowie eine nachgewiesene künstlerische Eignung für den gewählten Exzellenzstudiengang.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel zweimal jährlich, jeweils zum Winter- und Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in den Exzellenzstudiengängen beträgt vier Semester.

(2) Die Exzellenzstudiengänge setzen sich aus einem Studium des Hauptfachs sowie begleitenden Veranstaltungen bzw. projektbezogenen Teilnahmen zusammen.

(3) Der gesamte Studienumfang im Exzellenzstudiengang Konzertexamen beträgt in der Regel 18 Semesterwochenstunden (SWS). Das instrumentale oder vokale Hauptfach wird als Einzelunterricht erteilt und hat einen Studienumfang von 6 SWS. Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten belegen außerdem jeweils eine Hochschulorchesterveranstaltung und eine Veranstaltung im Bereich Kammermusik / Ensemblespiel im Umfang von jeweils 4 SWS; bei Orgel, Gitarre und Klavier als Hauptfach sind alternativ

je zwei Veranstaltungen im Bereich Kammermusik / Ensemblespiel im Umfang von jeweils 4 SWS zu belegen. Sänger*innen belegen jeweils zwei Veranstaltungen der Opernschule bzw. im entsprechenden Lied- und Oratorienbereich im Umfang von jeweils 4 SWS.

Darüber hinaus ist für alle Studierenden die Teilnahme an Veranstaltungen des Music Career Center im Umfang von insgesamt 4 SWS verpflichtend.

(4) Der gesamte Studienumfang im Exzellenzstudiengang Komposition beträgt in der Regel 22 SWS. Das Hauptfach Komposition wird in Kleingruppen unterrichtet und/oder als Einzelunterricht erteilt; der Studienumfang beträgt in der Regel 12 SWS. Begleitende Fächer sind:

- a) Ensembleleitung (Umfang: 4 SWS; Teilnahmetestat);
- b) Aufbauseminar in Musikwissenschaft oder Form und Analyse II (Werkanalyse für Komponisten) bzw. musiktheoretische Schwerpunktthemen (Umfang: 2 SWS; Teilnahmetestat);
- c) Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Music Career Center im Umfang von insgesamt 4 SWS.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Prorektor*in für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der*dem Dekan*in des Fachbereichs Musik, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer*einem Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einer*einem Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die*der Prorektor*in wird durch die*den andere Prorektor*in vertreten. Die*der Dekan*in wird durch die*den Prodekan*in des Fachbereichs Musik vertreten. Die Professorinnen und Professoren werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat Musik bestellt. Die*der Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie die*der Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und sein*e Stellvertreter*in werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und dem

Fachbereichsrat Musik über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die*den Prorektor*in für Studium, Lehre und Forschung als seine*n Vorsitzende*n übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren gegeben ist. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei an der Hochschule lehrenden Dozentinnen bzw. Dozenten, von denen eine*r den Vorsitz führt. Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule lehrenden Fachprüfer*innen. Mindestens ein*e Prüfer*in soll in dem vom Prüfling studierten künstlerischen Hauptfach bzw. in dessen unmittelbar benachbartem Umfeld lehren. Im Falle der künstlerischen Abschlussprüfung des Exzellenzstudiengangs Komposition sollen wenigstens zwei Prüfer*innen im Fach Komposition oder in dessen unmittelbarem Umfeld lehren.

(2) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in eine Prüfungskommission berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

(3) Die*der jeweilige Hauptfachlehrer*in kann der Prüfungskommission angehören.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten und Studienleistungen in äquivalenten Studiengängen, die an anderen staatlichen Musikhochschulen oder Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, können auf Antrag der*des Studierenden angerechnet werden.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können auf Antrag der*des Studierenden angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 8 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4,

6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung trifft die Hochschule nachteilausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 9 Künstlerische Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist verpflichtend mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester im Prüfungsamt.

(2) Mit der Anmeldung zur künstlerischen Abschlussprüfung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise einzureichen:

a) der Nachweis über alle erbrachten Studienleistungen gemäß § 4 Absatz 3 (Konzertexamen) bzw. § 4 Absatz 4 (Komposition);

b) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie*er bereits eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) der Nachweis über die Studienleistungen gemäß § 4 Absatz 3 bzw. 4 nicht erbracht wird;

b) die eingereichten Nachweise bzw. Unterlagen unvollständig sind;

c) die*der Kandidat*in bereits eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(4) Meldet sich die*der Kandidat*in nicht innerhalb der von der Hochschule angegebenen Frist an, so wird die Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet. Hierüber erhält die*der Studierende einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

§ 10a Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung (Konzertexamen)

(1) Die künstlerische Abschlussprüfung im Exzellenzstudiengang Konzertexamen besteht aus einer öffentlichen, im angesetzten Prüfungssemester stattfindenden Konzertveranstaltung in zwei Teilen:

a) Ein instrumentalsolistisches Konzert von circa 30 Minuten Dauer mit Klavier- oder Kammerensemble- oder Orchesterbegleitung (je nach Möglichkeiten der Hochschule) bzw.

einer gesangssolistischen Darbietung in einer Opern- oder Oratorienaufführung, deren Dauer einem solistischen Auftritt in einer künstlerisch anspruchsvollen Hauptrolle entsprechen soll. Für instrumentale Fachrichtungen wie z.B. Gitarre, Orgel oder Schlagzeug ist der konzertante Teil durch ein Rezital zu ersetzen, dessen Programm nicht mit dem Rezital des zweiten Prüfungsteils b) identisch sein darf; die Alternative eines Konzerts besteht hier nur auf Antrag bei der Prüfungskommission.

b) Ein abendfüllendes Soloprogramm (Rezital). Die Vortragsdauer für Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten soll dabei in der Regel 60 bis 70 Minuten betragen, die von Bläser*innen bzw. Sänger*innen in der Regel 40 bis 50 Minuten

(3) Das Programm für die beiden Prüfungsteile mit detaillierten Angaben der einstudierten Werke ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten ersten Prüfungstermin bei der Prüfungskommission einzureichen.

(4) Die Reihenfolge der Teile ist nicht festgelegt. Sie sollen jedoch in der Regel in einem 14-tägigen Abstand erfolgen und in dem Semester stattfinden, für das die*der Kandidat*in sich auch zur künstlerischen Abschlussprüfung angemeldet hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 10b Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung (Komposition)

(1) Grundlage für die künstlerische Abschlussprüfung im Exzellenzstudiengang Komposition bildet eine Mappe mit während des Exzellenzstudiums entstandenen kompositorischen Arbeiten, die spätestens vier Wochen vor dem angesetzten ersten Prüfungstermin bei der Prüfungskommission einzureichen ist. Der Mappe ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie*er die Arbeiten selbständig erstellt und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(2) Die künstlerische Abschlussprüfung (besteht aus einer öffentlichen, im angesetzten Prüfungssemester stattfindenden Konzertveranstaltung sowie einem Kolloquium:

a) Die Prüfungskommission trifft aus den eingereichten Kompositionen eine Auswahl, die im Rahmen eines öffentlichen Konzertes mit Kammer-Ensemble oder Orchester (je nach Möglichkeiten der Hochschule) aufgeführt wird. Das Konzert kann ggf. aufgeteilt werden. Die*der Kandidat*in muss ihre*seine aufgeführten Werke in geeigneter Form (verbal, schriftlich oder medial) vorstellen oder erläutern. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Aufführung und der Partituren sowie der Werkpräsentation.

b) Die Prüfungskommission führt mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein maximal einstündiges Prüfungsgespräch (Kolloquium) über ihre*seine zur Prüfung eingereichten Ar-

beiten. Dabei ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, ihren*seinen kompositorischen Ansatz in Form einer maximal 30-minütigen Präsentation darzustellen.

(3) Das Prüfungskolloquium muss in dem Semester stattfinden, für das die*der Kandidat*in sich auch zur künstlerischen Abschlussprüfung angemeldet und ihre*seine Mappe mit Kompositionen eingereicht hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bewertungen

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten jeweils die beiden Teile der künstlerischen Präsentation (Konzertexamen) bzw. die schriftlich vorgelegten und aufgeführten Arbeiten sowie das abgehaltene Prüfungskolloquium (Komposition). Auf dieser Grundlage entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei einer künstlerisch herausragenden Leistung kann das Prädikat „bestanden mit Auszeichnung“ vergeben werden. Die*der Kommissionsvorsitzende stellt das Ergebnis der Leistungsbewertung fest und dokumentiert es.

(2) Wird ein Teil der künstlerischen Abschlussprüfung nicht bestanden, gilt die künstlerische Abschlussprüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Noch ausstehende Prüfungsteile finden in diesem Fall nicht mehr statt.

(3) Wird ein Teil der Abschlussprüfung mit „bestanden“, der andere mit „bestanden mit Auszeichnung“ bewertet, so legt die Prüfungskommission das abschließende Gesamtergebnis fest.

§ 12 Prüfungsprotokoll

Über die einzelnen Teile der künstlerischen Abschlussprüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung der Prüfung
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 13 Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss in der Regel bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgen.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestan-

den und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht die*der Kandidat*in das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die*der Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die*der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche in Textform zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Zertifikat

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre*seine erfolgreich absolvierte Prüfung ein Zertifikat aus.

(2) Das Zertifikat wird von der*dem Rektor*in der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musik.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Prüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule vom 6. Februar 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 60).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 12. Februar 2025

Düsseldorf, den 17. Februar 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander